

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.

www.eca.at



DER ECA MONAT

ECA DOBERNIK UND PARTNER
Steuerberatung GmbH

Dolomitenstraße 6 | 9900 Lienz | Austria
Tel. +43 (0)4852 65077 | Fax +43 (0)4852 65077-11
office@dobernik.com | www.dobernik.com



Die Zukunft im Griff.

»Registrierkasse: Erstellung und Prüfung des Jahresbeleges»

Für die Registrierkasse ist für das abgelaufene Geschäftsjahr ein Jahresbeleg zu erstellen und bis spätestens 15.2.2018 zu prüfen.

Erstellung des Jahresbeleges

Zum Abschluss eines Geschäftsjahres muss mit jeder Registrierkasse ein Jahresbeleg erstellt werden. Der Jahresbeleg ist in der Regel der Monatsbeleg für Dezember. Bei Saisonbetrieben wird der Monatsbeleg jenes Monats akzeptiert, in dem der letzte Barumsatz erzielt wurde. Der Jahresbeleg ist ausgedruckt sieben Jahre lang aufzubewahren. Dies ist nicht erforderlich, wenn der Jahresbeleg elektronisch erstellt und über das Registrierkassen-Webservice zur Prüfung an FinanzOnline übermittelt wird.

Prüfung des Jahresbeleges

Die verpflichtende Überprüfung des Jahresbeleges kann manuell mit der BMF Belegcheck-App oder automatisiert über ein Registrierkassen-Webservice durchgeführt werden.

ECA-Hinweis:

Die Überprüfung des Jahresbeleges 2017 hat bis spätestens 15.2.2018 zu erfolgen. Eine Prüfung nach dem 15.2.2018 kann als Finanzordnungswidrigkeit ausgelegt werden.

NEWS-CORNER

– Kurz notiert –

»Keine Bilanzberichtigung bis zur Wurzel«

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) stellte kürzlich in einer Entscheidung klar: Fehlerhafte Bilanzen sind nicht immer bis zum erstmaligen Auftreten des Fehlers zu korrigieren.

Fehlerhafte Bilanzen sind grundsätzlich nicht nur im aktuellen Jahr, sondern zurück bis an die Wurzel zu korrigieren. Es ist also jene Bilanz zu berichtigen, in der ein Fehler erstmals aufgetreten ist. War hingegen die Bilanz im Zeitpunkt der Bilanzstellung noch als „subjektiv richtig“ anzusehen, ist die Korrektur erst in dem Jahr durchzuführen, in dem die objektive Unrichtigkeit festgestellt wurde. Das stellte der VwGH kürzlich in einer Entscheidung klar.

„Subjektive Richtigkeit“ der Bilanz kann allerdings nur in jenen Fällen vorliegen, in denen es um Umstände geht, die am Bilanzstichtag schon vorlagen, dem Steuerpflichtigen bis zur Bilanzstellung noch nicht bekannt waren und die dieser auch bei Anwendung der nötigen Sorgfalt nicht kennen musste.

»Schwerarbeitsmeldung«

Verrichten Mitarbeiter eines Dienstgebers Schwerarbeits-tätigkeiten, dann hat der Dienstgeber bis Ende Februar 2018 bestimmte Daten im Zusammenhang mit dieser Schwerarbeit an den zuständigen Krankenversicherungsträger zu übermitteln. In bestimmten Fällen, wie etwa für geringfügig Beschäftigte, sind keine Schwerarbeitsmeldungen zu erstatten.

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : FEBRUAR 2018

AUS DEM INHALT

- Änderung der Umsatzsteuerpflicht in der Schweiz für ausländische Unternehmer ab 01.01.2018
- Voraussetzungen für Wertpapiergeschäfte ab 2018
- Gesundheitsberuferegister: Melde- und Registrierungspflicht
- Meldepflichten zu freie Dienstnehmer, Vortragende und Auslandszahlungen
- Registrierkasse: Erstellung und Prüfung des Jahresbeleges
- Keine Bilanzberichtigung bis zur Wurzel
- Schwerarbeitsmeldung

» Das Regierungsprogramm für 2017 bis 2022 «

Im Kapitel „Standort und Nachhaltigkeit“ hält die neue Bundesregierung unter „Finanzen und Steuern“ in ihrem Regierungsprogramm 2017 bis 2022 fest:

„Österreich hat die sechstöchste Abgabenquote der Welt. Zudem hat Österreich im internationalen Vergleich ein Steuersystem, welches Leistung zu wenig honoriert. Das österreichische Steuerrecht ist hochkomplex, für den Steuerpflichtigen kaum mehr verständlich und für die Finanzverwaltung kaum mehr administrierbar. Unternehmen und Steuerpflichtige sind mit einer sich permanent ändernden Rechtslage konfrontiert. Die Planungs- und Rechtssicherheit blieb in der Vergangenheit oft auf der Strecke. ... Das Steuerrecht muss effizient, fair und einfach ausgestaltet werden. Dafür sind wesentliche strukturelle Änderungen notwendig.“

Gemäß ihrem Programm plant die neue Bundesregierung, diesen unbefriedigenden Zustand unter anderem durch eine Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes mit dem Schlagwort „EStG 2020“ zu beseitigen. So soll zum Beispiel die Gewinnermittlung „modernisiert“ werden, Kleinunternehmer sollen über „intuitive Online-Eingabemaschinen“ ihre Steuererklärungen abgeben können und „Sonderausgaben“ und „außergewöhnlichen Belastungen“ sollen im Begriff „Abzugsfähige Privatausgaben“ zusammengeführt werden.

Im Interesse Österreichs und uns Bürgern in diesem schönen Land ist der neuen Regierung bei diesem Vorhaben gutes Gelingen zu wünschen. Möge sie dabei Allgemeininteressen über Einzelinteressen stellen. Wie notwendig der festgestellte Reformbedarf ist, spiegeln die beschriebenen Pflichten in den nachfolgenden Beiträgen wider.

Bernhard Dobernik Dietmar Prantl

Mag. Bernhard Dobernik

Mag.(FH) Dietmar Prantl



LIENZ PURKERSDORF SPITAL VÖCKLABRUCK WELS WR. NEUSTADT WIEN

Das österreichische Steuerberaternetzwerk

IMPRESSUM Für den Inhalt verantwortlich: ECA Dobernik und Partner Steuerberatung GmbH, 9900 Lienz. Vorbehaltlich Druck- oder Satzfehler.

»Änderung der Umsatzsteuerpflicht in der Schweiz für ausländische Unternehmer ab 01.01.2018«

Bisher wurden Unternehmen mit Sitz im Ausland in der Schweiz Umsatzsteuerpflichtig, wenn sie in der Schweiz steuerbare Leistungen von jährlich mindestens CHF 100.000,00 erbrachten. Ab 1.1.2018 ist jedoch der weltweite Umsatz eines Unternehmers für die Umsatzsteuerpflicht in der Schweiz maßgebend. Somit können Unternehmen mit Sitz im Ausland bereits ab einem Umsatz in der Schweiz von CHF 1,00 auch dort Umsatzsteuerpflichtig werden.

Steuerpflichtige und nicht steuerpflichtige Leistungen

Erbringt ein nicht in der Schweiz ansässiger Unternehmer ausschließlich Leistungen, die vergleichbar dem Reverse-Charge-System beim schweizerischen Empfänger der Bezugsteuer unterliegen, kommt es für den ausländischen Unternehmer zu keiner Umsatzsteuerpflicht in der Schweiz.

Der Bezugsteuer unterliegen zum Beispiel Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung oder der Datenverarbeitung, die Leistungen von Beratern, Vermögensverwaltern, Treuhändern, Anwälten, Personalverleihern oder die Abtretung und Einräumung immaterieller Rechte.

Bei solchen Umsatzerlösen muss der Schweizer Leistungsempfänger die Umsatzsteuer an den Fiskus abführen.

Bei der Lieferung, Bearbeitung oder Prüfung von Gegenständen sowie bei werkvertraglichen Lieferungen trifft die Umsatzsteuerpflicht hingegen den leistenden Unternehmer.

Fallbeispiel 1: Ein österreichisches Unternehmen erbringt ausschließlich EDV-Leistungen an Leistungsempfänger mit Sitz in der Schweiz. Die Umsatzsteuerpflicht trifft in diesem Fall die Leistungsempfänger. Der österreichische Unternehmer wird in der Schweiz nicht Umsatzsteuerpflichtig.

Fallbeispiel 2: Ein österreichisches Unternehmen liefert eine Maschine an einen Kunden in der Schweiz und installiert diese vor Ort. Der österreichische Unternehmer wird in der Schweiz Umsatzsteuerpflichtig.

Registrierungspflicht bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Unternehmen, die aufgrund dieser Gesetzesänderungen in der Schweiz Umsatzsteuerpflichtig werden, sind verpflichtet, sich bei der Eidgenössischen



»Gesundheitsberuferegister: Melde- und Registrierungspflicht«

In das neue Register für Gesundheitsberufe sind Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste einzutragen.

Seit dem 1.1.2018 müssen Arbeitgeber bei jeder Neuanmeldung eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung auch die Meldung der erforderlichen Daten für die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister ihrer beschäftigten (freien) Dienstnehmer unter Angabe der Sozialversicherungsnummer vornehmen.

Zusätzlich zur Meldung durch den Arbeitgeber müssen sich ab dem 1.7.2018 Personen, die einen betroffenen Gesundheitsberuf ausüben, vorab bei der zuständigen Registrierungsbehörde

eintragen lassen. Diese Registrierung ist durch den Arbeitgeber zu überprüfen.

Welche Berufsgruppen sind betroffen?

Von der Registrierungs- bzw. Meldepflicht sind Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) betroffen. Diese sind diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger, Pflegefachassistenten und Pflegeassistenten inklusive Sozialbetreuungsberufe sowie Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste nach dem MTD-Gesetz, wie Physiotherapeuten, Diätologen, Biomedizinische Analytiker, Ergotherapeuten, Logopäden und Orthopisten oder Radiologietechnologen.

Registrierungspflicht für bereits tätige Berufsangehörige

Personen, die bereits am 1.7.2018 zur Ausübung des jeweiligen Gesundheitsberufes berechtigt sind und diesen ausüben, haben sich bis spätestens 30.6.2019 unter Vorlage der entsprechenden Dokumente bei der jeweils zuständigen Registrierungsbehörde registrieren zu lassen.

Wird der Gesundheitsberuf neu oder nach einer Unterbrechung nach dem 1.7.2018 aufgenommen, muss vor Aufnahme der Tätigkeit verpflichtend eine Registrierung vorgenommen werden. Bei nicht rechtzeitiger Registrierung darf der Beruf nicht mehr ausgeübt werden.

Wer registriert?

Zuständig für die Registrierung von Arbeiterkammermitgliedern ist die Arbeiterkammer (AK). Für alle anderen Berufsangehörigen hat diese bei der Gesundheit Österreich GmbH zu erfolgen. Der schriftliche Antrag und die erforderlichen Nachweise können persönlich bei der Registrierungsbehörde oder online mit elektronischer Signatur gestellt werden. Die Registrierung ist fünf Jahre lang gültig.

Steuerverwaltung registrieren zu lassen und einen Fiskalvertreter in der Schweiz zu benennen.

Anpassungen im Rechnungswesen

Trifft einen österreichischen Unternehmer eine Umsatzsteuerpflicht in der Schweiz, hat dieser in seiner Buchhaltung Erlöskonten mit Schweizer Umsatzsteuer einzurichten. Die Ausgangsrechnungen sind mit Schweizer Umsatzsteuer auszustellen.

Umsatzsteuersätze ab 01.01.2018

Ab 1.1.2018 beträgt der Normalsteuersatz in der Schweiz 7,7 %, für Beherbergungsleistungen 3,7 % und der reduzierte Umsatzsteuersatz 2,5 %.

ECA-Hinweis:

Sollten Sie mit Ihrem Unternehmen in der Schweiz tätig sein, klären wir für Sie gerne die von Ihnen in der Schweiz zu erfüllenden steuerlichen Verpflichtungen mit unserem Kreston-Partner in der Schweiz ab.

»Voraussetzungen für Wertpapiergeschäfte ab 2018«

Ab 2018 benötigen Unternehmer und Privatpersonen eine spezielle Kennung, um Wertpapiergeschäfte tätigen zu können.

Aufgrund einer EU-Verordnung können Unternehmer ab 2018 nur mehr dann Wertpapiergeschäfte durchführen, wenn sie einen sogenannten Legal Entity Identifier (LEI) haben. Natürliche Personen, nicht protokollierte Einzelunternehmen und Freiberufler benötigen dafür ab 2018 den National Client Identifier (NCI).

Legal Entity Identifier (LEI)

Beim LEI handelt es sich um eine standardisierte 20-stellige alphanumerische Kennnummer, die weltweit eine Identifizierung von Teilnehmern am Finanzmarkt ermöglicht. Der LEI stellt im Vergleich zu allen bisherigen Identifikationsversuchen eine globale Lösung dar, die in allen Ländern, Märkten und Rechtssystemen gültig ist.

Das globale LEI-System wurde nach der Finanzkrise aufgebaut, damit für Banken und Regulatoren komplexe Firmengeflechte und Verbindungen schnell und eindeutig identifizierbar sind. Der LEI-Code erhöht die Transparenz im bilateralen Geschäftsverkehr sowie an den Kapitalmärkten. Dadurch soll ein verbessertes Risikomanagement entstehen.

Webseite www.wm-leiportal.org

Jedes Unternehmen muss seinen LEI selbst bei einer Vergabestelle beantragen und seinem Kreditinstitut bekanntgeben. Eine vollständige Liste aller LEI-Vergabestellen ist unter <https://www.lei.org/lei/how.htm> abrufbar. Als lokaler Servicepartner steht die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) zur Verfügung (www.oekb.at/lei). Um erstmalig einen LEI zu beantragen bzw. einen beste-

henden LEI zu verlängern, wurde die Webseite www.wm-leiportal.org eingerichtet. Die Kosten für die Erstbeantragung belaufen sich auf EUR 80,00. Die jährlich notwendige Verlängerung des LEI kostet EUR 70,00.

National Client Identifier (NCI)

Der für natürliche Personen, nicht protokollierte Einzelunternehmen und Freiberufler notwendige NCI setzt sich je nach Staatsbürgerschaft aus unterschiedlich definierten persönlichen Daten zusammen und wird von den meisten Banken automatisch erstellt.

ECA-Hinweis:

Eine rechtzeitige Beantragung des LEI ist empfehlenswert, um Wertpapiergeschäfte weiterhin uneingeschränkt abwickeln zu können. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

»Meldepflichten zu freie Dienstnehmer, Vortragende und Auslandszahlungen«

Unternehmer haben Meldepflichten über Zahlungen an bestimmte Selbständige und Zahlung ins Ausland für bestimmte Leistungen zu beachten.

Meldepflicht zu Vergütungen an bestimmte Selbständige

Leisten Unternehmer Vergütungen an Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stiftungsvorstände, Vortragende oder an freie Dienstnehmer, so haben die leistenden Unternehmer an das für sie für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt gesetzlich festgelegte Daten über diese Bezugsempfänger zu melden. Die Meldung für das Jahr 2017 muss in schriftlicher Form bis spätestens 31.1.2018 oder in elektronischer Form bis 28.2.2018 erfolgen.

Eine Meldung kann allerdings unterbleiben, wenn das im Kalenderjahr geleistete Gesamtentgelt einschließlich allfälliger Reisekostensätze nicht mehr als EUR 900,00 und das Gesamtentgelt inklusive etwaiger Reisekostensätze

für jede einzelne Leistung nicht mehr als EUR 450,00 beträgt.

Meldepflicht zu bestimmten Auslandszahlungen

Haben Unternehmer für bestimmte Leistungen Zahlungen ins Ausland zu tätigen, sind diese gesetzlich verpflichtet, bestimmte Daten darüber an das für sie für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt zu übermitteln.

Die Mitteilungspflicht betrifft Zahlungen ins Ausland

- für Leistungen eines Rechtsanwalts, Unternehmensberaters oder Geschäftsführers, wenn diese im Inland erbracht werden,
- für Vermittlungsleistungen, die von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder sich auf das Inland beziehen und
- für kaufmännische oder technische Beratungen im Inland.

Die Meldung für Zahlungen im Jahr 2017 muss elektronisch bis Ende Februar 2018 erfolgen. Die Mitteilung über das amtliche Formular ist bis Ende Jänner 2018 einzureichen.

Eine Meldung ist unter anderem dann nicht erforderlich, wenn in einem Kalenderjahr die Zahlungen an einen Leistungserbringer ins Ausland den Betrag von EUR 100.000,00 nicht überschreiten oder ein Steuerabzug für den Leistungserbringer wegen seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht in Österreich zu erfolgen hat.

ECA-Hinweis:

Haben Sie meldepflichtige Zahlungen im Jahr 2017 geleistet, unterstützen wir Sie gerne bei der Erfüllung Ihrer Mitteilungspflichten.

>WWW.ECA.AT >

hier finden Sie den ECA Monat Online und Beiträge zu weiteren Themen.